

§ 6. Diese Verordnung, die am 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt und in den Amtsblättern abgedruckt ist, haben die Dienstbehörden edem für die Fleischbeschau verpflichteten Tierarzt und Laienfleischbeschauer zu behändigen.

Dresden, den 20. Juni 1911.

## Ministerium des Innern.

Graf Bixthum v. Gäßstädt.

Dutschmann.

---

### Nr. 36. Bekanntmachung,

die dermalige Zusammensetzung der Landrentenbank-, Landeskulturrentenbank- und Altersrentenbank-Verwaltung betreffend;

vom 1. Juli 1911.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß an Stelle des verstorbenen Finanzhauptkassierers Hofrates Bezold der Vorstand der Finanzrechnungsexpedition, Abteilung für Hochbau-, Domänen- und Intradens- sowie Lotteriesachen, Rechnungsrat Diegel der Landrentenbank-, Landeskulturrentenbank- und Altersrentenbank-Verwaltung als Kommissar beigegeben wird.

Die Verwaltung der drei Banken besteht daher aus

dem Ministerialdirektor im Finanzministerium  
Geheimen Rat Dr. Schroeder,

dem Vortragenden Rat im Finanzministerium  
Geheimen Finanzrat Dr. Hedrich

und

dem Vorstand der Finanzrechnungsexpedition, Abteilung für Hochbau-, Domänen- und Intradens- sowie Lotteriesachen,  
Rechnungsrat Diegel,

und es gehört ihr für die Geschäfte der Landeskulturrentenbank

der Vortragende Rat im Ministerium des Innern  
Geheime Regierungsrat Dr. Genthe

als Mitglied an.



Die Bekanntmachung vom 1. April 1905 (G.- u. V.-Bl. S. 51) erledigt sich hierdurch.

Dresden, den 1. Juli 1911.

**Finanzministerium.**

v. Seydewitz.

Zipfel.

